Studierenden-Ordnung der Universität Basel

Vom 13. November 2019

Vom Universitätsrat genehmigt am 21. November 2019.

Die Regenz der Universität Basel, gestützt auf § 14 lit. l des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012[1] und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

1 Diese Ordnung gilt für

a) Studierende der Universität Basel, insbesondere:

aa) die ordentlichen Studierenden im Bachelor- oder im Masterstudium;

bb) die Doktorierenden;

b) Studierende anderer Hochschulen sowie Schülerinnen und Schüler;

c) Studierende in der universitären Weiterbildung;

d) Hörerinnen und Hörer;

e) Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an der Universität Basel;

f) die Studentischen Vereine.

2 Als Studierende gemäss Abs. 1 lit. b gelten Personen, die ohne ordentliche Zulassung im Rahmen eines Abkommens, der freien Mobilität oder als Gaststudierende an der Universität Basel Lehrveranstaltungen besuchen. Für diese kann das Rektorat abweichende Bestimmungen vorsehen.

3 Personen gemäss Abs. 1 lit. a bis d sind Benutzerinnen und Benutzer der Universität Basel. Für sie gilt für die Dauer ihres Studiums das Recht der Universität Basel.

§ 2. Verfassungsmässige Rechte

1 Die verfassungsmässigen Rechte innerhalb der Universität Basel sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden. Dabei sind die Verhältnismässigkeit und die Gleichbehandlung gewährleistet.

§ 3. Studienangebote und Grade

1 Die Universität Basel gliedert ihre Studienangebote und akademischen Grade wie folgt:

a) die erste Studienstufe (Bachelorstudium) im Umfang von 180 Kreditpunkten mit dem akademischen Grad Bachelor;

b) die zweite Studienstufe (Masterstudium) im Umfang von 90 oder 120 Kreditpunkten (bzw. 180 Kreditpunkte für das Studium der Medizin) mit dem akademischen Grad Master;

---

[1] SG 440.110.

c) die dritte Studienstufe (Doktorat) mit dem akademischen Grad Doktorin bzw. Doktor.

2 Darüber hinaus bietet die Universität Basel weitere Studien- und Weiterbildungsangebote an, die zu einem Abschluss führen können, so insbesondere zu:

a) Certificate of Advanced Studies (CAS) mit mindestens 10 Kreditpunkten;

b) Diploma of Advanced Studies (DAS) mit mindestens 30 Kreditpunkten;

c) Master of Advanced Studies (MAS) mit mindestens 60 Kreditpunkten.

3 Die Universität ist eine Präsenzuniversität. Sie kann ihre Studien- und Weiterbildungsangebote auch digital anbieten.[2]

§ 4. Erwerb von Kreditpunkten

1 Kreditpunkte werden aufgrund von kontrollierten Studienleistungen gemäss European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben.

2 Die Anzahl der Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand, welcher zur Erlangung der Lernziele aufzuwenden ist. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben. Dabei werden nur ganze Kreditpunkte vergeben.

3 Die Modalitäten der Leistungsüberprüfung einer Lehrveranstaltung sind unabhängig von der Zuordnung zu einem Studiengang oder -fach. Es wird die gleiche Anzahl Kreditpunkte vergeben. Für gleiche und ähnliche Studienleistungen können nur einmal Kreditpunkte erworben werden.

4 Studienordnungen können vorsehen, dass eine beschränkte Anzahl von Kreditpunkten durch Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung erworben werden können.

5 Die Studierenden erhalten regelmässig eine Datenabschrift über bestandene und in der Regel auch über nicht bestandene Leistungsüberprüfungen.

§ 5. Anerkennung von Studienleistungen im Bachelor- und Masterstudiengang

1 Die Universität Basel anerkennt Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen von der Universität Basel anerkannten Hochschule erworben wurden, sofern die Fähigkeiten und Kenntnisse inhaltlicher Bestandteil des beantragten Bachelor- oder Masterstudiengangs der Universität Basel sind.

2 Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an die Fakultät. Sie erfolgt in Form der Anrechnung oder des Erlasses von Kreditpunkten. Wurden Studienleistungen bzw. Kreditpunkte nicht gemäss ECTS erworben oder bereits für einen anderen Studienabschluss verwendet, so erfolgt die Anerkennung in der Regel in Form des Erlasses. Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studienleistungen mittels Verfügung mitgeteilt.

2bis Nicht bestandene Studienleistungen aus einem anderen Studiengang oder Studienfach der Universität Basel werden bei Studiengang- bzw. Studienfachwechsel an den neuen Studiengang bzw. an das neue Studienfach angerechnet, sofern diese obligatorischer Bestandteil des neuen Studiengangs oder Studienfachs sind. Ein wiederholtes Nichtbestehen, das zum Ausschluss aus dem Studiengang bzw. Studienfach führt, führt gleichzeitig zur Nichtzulassung zu Studiengängen bzw. -fächern, in denen diese Studienleistung obligatorischer Bestandteil ist.[3]

3 Im Bachelor- wie im Masterstudium darf die Anzahl der anerkannten externen Studienleistungen bzw. Kreditpunkte die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine

[2] § 3 Abs. 3 eingefügt am 9. Dezember 2020, in Kraft seit 8. Februar 2021 (publiziert am 3.2.2021).

[3] § 5 Abs. 2bis eingefügt am 6. November 2025, in Kraft per 1. Januar 2026 (publiziert am 17.12.2025).

Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht anerkannt. Die Fakultäten können in speziell begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

4 Zu erwerbende Kreditpunkte im Rahmen von Auflagen oder Zulassungsbedingungen werden nicht an den Studiengang angerechnet.

5 Im Rahmen eines Studienvertrages können Studienleistungen bzw. Kreditpunkte auch ausserhalb der Universität Basel erbracht bzw. erworben und angerechnet werden.

§ 6. Allgemeine Informationen

1 Allgemeine Informationen zum Studium, wie z.B. Zulassungsrichtlinien, Anmelde- und Rückmeldeverfahren, Studienordnungen, Wegleitungen oder allfällige Fristen, werden durch die zuständigen Universitätsorgane und Gliederungseinheiten in geeigneter Form, insbesondere auf der Webseite der Universität Basel, bekannt gegeben.

2 Die Studierenden sind gehalten, sich über den Universitäts- und Studienbetrieb zu informieren und allfällige notwendige Mitwirkungshandlungen fristgerecht vorzunehmen.

3 Die Fakultäten sorgen für eine adäquate Studienfachberatung.

§ 7. Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

1 Die Universität Basel bearbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten von Studierenden gemäss § 1 Abs. 1.

2 Die Universität kann zusätzlich zu den für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 zwingend notwendigen Daten der Studierenden, folgende Daten bearbeiten:

a) Fotografien der Studierenden für den Studierendenausweis;

b) Angaben zu Gesundheit im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichsgewährung, Beurlaubungen und Prüfungen.

3 Die Universität Basel veröffentlicht die erworbenen Titel und akademischen Grade mit den persönlichen Daten der Studierenden.

4 Studierendendaten dürfen so lange aufbewahrt werden, als sie zur Aufgabenerfüllung der Universität beziehungsweise zu Beweis- und Sicherungszwecken erforderlich sind.

5 Studierendendaten werden maximal 10 Jahre nach Exmatrikulation aufbewahrt.

6 In Abweichung zu Abs. 5 dürfen Angaben zur Immatrikulationsdauer, zu Zeugnissen, Abschlüssen und Kreditpunkteerwerb sowie über Ausschlüsse vom Studium während 50 Jahren nach der Exmatrikulation aufbewahrt werden.

7 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 5 und 6 sind die Studierendendaten dem Staatsarchiv abzuliefern, soweit sie von diesem als archivwürdig beurteilt werden, beziehungsweise zu vernichten.

§ 8. Änderung persönlicher Daten und Adressänderungen

1 Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend dem Studiensekretariat unter Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden.

2 Adressänderungen sind innert zehn Tagen über die von der Universität Basel zur Verfügung gestellten Online-Services vorzunehmen. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht rechtzeitig vorgenommen wurde.

[3] Anträge auf Änderungen der Personendaten auf Abschlussdokumenten sind bei den Student Services einzureichen. Ihnen wird bei Nachweis wichtiger Gründe stattgegeben.[4]

§ 9. E-Mail Account und persönliche Mitteilungen

[1] Den Studierenden wird eine persönliche E-Mail-Adresse mit entsprechendem E-Mail Account zugeteilt, welcher wöchentlich zu konsultieren ist.

[2] Für das Studium relevante persönliche Informationen und Entscheide der Universität können postalisch oder elektronisch zugestellt werden. Sie gelten am siebten Tag, nachdem sie in der digitalen Infrastruktur abrufbar sind, als verbindlich zugestellt, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird.

§ 10. Nachweis über Teilnahmeberechtigung

[1] Personen, die Leistungen der Universität Basel in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich mittels Studierendenausweis oder anderweitiger Nachweise über die Berechtigung zur Benutzung der Universität und ihrer Dienstleistungen auszuweisen.

[1bis] Die Teilnahme an Online-Veranstaltungen verpflichtet zur Identifizierung mit Bild und Klarnamen.[5]

[2] Wer diesen Pflichten nicht nachkommt oder die Berechtigung, Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht nachweisen kann, wird von der entsprechenden Leistung ausgeschlossen.[6]

§ 11. Disziplinarmassnahmen

[1] Eines Disziplinarfehlers macht sich schuldig,

a) wer gegen Bestimmungen oder Weisungen der Universität oder ihrer Gliederungseinheiten handelt;

b) wer Veranstaltungen der Universität, bewilligte Veranstaltungen Dritter an der Universität oder den geordneten Betrieb auf dem Areal der Universität stört;

c) wer Organe der Universität, Mitglieder des Lehrkörpers, Assistierende, Studierende oder das Personal in ihrer Tätigkeit behindert;

d) wer eine Ausweisschrift oder eine Vergünstigung, die ihr bzw. ihm aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Universität zukommt, missbraucht;

e) wer die wissenschaftliche Integrität verletzt;

f) wer die persönliche Integrität anderer Universitätsangehöriger verletzt;

g) wer wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche die Interessen der Universität beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt wurde;

h) wer sich anderweitig schwerwiegend treuwidrig verhält.

[2] Das Rektorat kann gegenüber der fehlbaren Person die folgenden Disziplinarmassnahmen treffen:

a) die schriftliche Verwarnung;

b) vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsrechten an universitären Einrichtungen oder Dienstleistungen;

c) Exmatrikulation für ein oder mehrere Semester;

---

4 § 8 Abs. 3 eingefügt am 6. November 2025, in Kraft per 1. Januar 2026 (publiziert am 17.12.2025).

5 § 10 Abs. 1bis eingefügt am 9. Dezember 2020, in Kraft seit 8. Februar 2021 (publiziert am 3.2.2021).

6 § 10 Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2020, in Kraft seit 8. Februar 2021 (publiziert am 3.2.2021).

d) dauernder Ausschluss vom Studium an der Universität Basel.

3 Art und Dauer der Disziplinarmassnahme richten sich nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der fehlbaren Person.

4 Die Fakultäten und andere universitäre Gliederungseinheiten können in ihren Studien- und Promotionsordnungen zusätzliche Disziplinarmassnahmen vorsehen.

5 Weitere rechtliche Massnahmen, namentlich die Einleitung einer Strafverfolgung oder der Entzug von Titeln, bleiben vorbehalten.

§ 12. Spezielle Rechte Studierender der Universität Basel

1 Die Studierenden der Universität Basel gemäss § 1 Abs. 1 lit. a haben das Recht, die speziellen Einrichtungen für Universitätsangehörige wie insbesondere die Kinderkrippe, in Anspruch zu nehmen und Anträge auf Vergünstigungen und Stipendien der Universität Basel zu stellen.

2 Sie wirken im Rahmen der im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und im Rahmen des Universitätsstatuts massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der Universität Basel mit.

II. Zulassung[7]

§ 13. Allgemein

1 Die Zulassung erfolgt gemäss den Zulassungsrichtlinien des Rektorats, universitären Ordnungen und Reglementen.

2 Nicht zugelassen wird

a) wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang oder Studienfach ausgeschlossen worden ist respektive dort nicht mehr in diesem weiterstudieren darf;

a)[bis] wer von einem Bachelorstudiengang ausgeschlossen wurde und sich zu einem späteren Zeitpunkt zum entsprechenden konsekutiven oder einem darauf aufbauenden spezialisierten Masterstudium bewirbt, selbst wenn zwischenzeitlich ein Abschluss an einer anderen Hochschule erworben wurde.[8]

b) wer einen vergleichbaren Studiengang oder ein vergleichbares Studienfach bereits erfolgreich abgeschlossen hat;

c) wer an einer anderen Hochschule aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen worden ist;

d) wer wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche auch die Interessen der Universität beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt wurde;

e) wer sich eines treuwidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder anderweitig die Interessen der Universität beeinträchtigt oder gefährdet;

f) wer eine Leistungsüberprüfung zu einer Lehrveranstaltung der Universität Basel definitiv nicht bestanden hat, welche obligatorischer Bestandteil des beantragten Studiengangs bzw. Studienfachs ist.[9]

---

7 §§ 13-19 in Kraft seit 15. Februar 2020 (publiziert am 08.01.2020).

8 § 13 Abs. 2 lit a[bis] eingefügt am 6. November 2025, in Kraft per 1. Januar 2026 (publiziert am 17.12.2025).

9 § 13 Abs. 2 lit. f eingefügt am 6. November 2025, in Kraft per 1. Januar 2026 (publiziert am 17.12.2025).

[3] Bei Rechtshängigkeit eines Verfahrens oder bei Weiterzug eines entsprechenden Urteils an ein oberes Gericht wird die Bearbeitung der Zulassung sistiert.

[4] Die Zulassung oder Ablehnung wird vom Rektorat verfügt.

§ 14. Sprachkenntnisse

[1] Die hauptsächlichen Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

[2] Allfällige besondere sprachliche Erfordernisse werden in den fakultären Studienordnungen geregelt. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, über diejenigen Sprachkenntnisse zu verfügen, die für das gewählte Studium erforderlich sind.

§ 15. Zulassung zum Bachelorstudium

[1] Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt ein anerkanntes Reifezeugnis oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

§ 16. Zulassung zum Masterstudium

[1] Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

[2] Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf Antrag der zuständigen Prüfungskommission. Diese empfiehlt dem Rektorat die Zulassung oder Abweisung.

[3] Es bestehen vier Arten einer Zulassung zum Masterstudium:

a) Zulassung ohne Bedingungen und ohne Auflagen;

b) Zulassung mit Bedingungen;

c) Zulassung mit Auflagen;

d) Zulassung mit Bedingungen und mit Auflagen.

[4] Als Auflagen und/oder Bedingungen zu erbringende Studienleistungen dürfen insgesamt den Umfang von 60 Kreditpunkten nicht überschreiten, anderenfalls ist eine Zulassung ausgeschlossen.

[5] Die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen kann zeitlichen Beschränkungen unterliegen. Werden die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten, verfügt die Fakultät den Ausschluss vom Studium.

[6] Bedingungen können verfügt werden, wenn ein Bachelorabschluss die in der jeweiligen Masterstudienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, weil grundlegende oder fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die für die Absolvierung des betreffenden Masterstudiums vorausgesetzt werden. Bedingungen sind vor Eintritt ins Masterstudium zu erfüllen.

[7] Auflagen können verfügt werden, wenn ein Bachelorabschluss die in der jeweiligen Masterstudienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen nur teilweise erfüllt, da Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die von einer Absolventin oder einem Absolventen des betreffenden Masterstudiums erwartet werden. Die Auflagen sind zusätzlich während des Masterstudiums zu erbringen.

§ 17. Abschluss einer Fachhochschule / Pädagogischen Hochschule

[1] Ein Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium, wenn der Abschluss einen Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) aufweist. § 16 gilt gleichermassen.

§ 18. Abschlüsse von ausländischen Hochschulen

[1] Ein Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten ausländischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium, wenn dieser im Hochschulsystem seines Erwerbs die Zulassung zum gewünschten Masterstudium an einer Universität erlaubt. Es kann der Nachweis eines Studienplatzes verlangt werden. § 16 gilt gleichermassen.

§ 19. Zulassung zum Doktorat

[1] Die Zulassung zum Doktorat setzt in der Regel einen anerkannten Masterabschluss einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus. Die Promotionsordnungen regeln weitere Zulassungsvoraussetzungen sowie die fachspezifischen Anforderungen betreffend Äquivalenz und Betreuung.

[2] Abschlüsse der universitären Weiterbildung berechtigen nicht zur Zulassung zum Doktorat.

[3] Die Zulassung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Promotionsausschusses durch das Rektorat.

[4] Erfüllt ein Abschluss die in der jeweiligen Promotionsordnung genannten Voraussetzungen nur teilweise, kann die Zulassung zum Doktorat mit der Auflage erfolgen, zusätzliche Studienleistungen zu erbringen. In der Regel sind dies Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium. Eine Zulassung mit Auflagen ist jedoch nur möglich, wenn die Auflagen 24 Kreditpunkte nicht überschreiten, die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten keine grundlegende Voraussetzung für das Doktorat sind und in der jeweiligen Promotionsordnung keine Zulassungsbedingungen darstellen. Die Höhe der Auflagen als auch der Zeitpunkt ihrer Erfüllung sind in der Doktoratsvereinbarung festzuhalten.

[5] Ist keine Zulassung gemäss Abs. 4 möglich, kann der Promotionsausschuss mit Einverständnis der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers dennoch eine Zulassung beantragen, damit die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können. Die Erfüllung der Bedingungen wird zeitlich befristet. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall auf Masterstufe. Der Erwerb des Mastergrades ist jedoch ausgeschlossen. Es fallen die Gebühren für ordentliche Studierende im Bachelor- oder Masterstudium gemäss Gebührenordnung an.

[6] Die Doktorierenden müssen sich zum nächstmöglichen Termin immatrikulieren und bleiben während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eingeschrieben.

III. Immatrikulation, Anmeldung und Rückmeldung

§ 20. Immatrikulation

[1] Die Studierenden müssen für diejenige Zeit an der Universität Basel immatrikuliert sein, in der sie Leistungen der Universität beanspruchen. Die Immatrikulation erfolgt durch das Rektorat.

[2] Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren schweizerischen Hochschulen bedarf der Bewilligung des Rektorats.

[3] Die gleichzeitige Einschreibung in mehreren Studiengängen ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. Es holt zuvor die Stellungnahme der Fakultäten ein.

[4] Studierende gemäss § 1 Abs. 1 lit. a, die im Rahmen eines Abkommens an einer anderen Hochschule studieren, bleiben an der Universität Basel immatrikuliert und bezahlen die volle Semestergebühr.

§ 21. Anmeldung zum Studium

[1] Bewerberinnen und Bewerber eröffnen das Zulassungsverfahren mit der fristgerechten Anmeldung zum Studium. Die Anmeldung und Zahlung der Anmeldegebühr erfolgen gemäss dem von der Universität vorgegebenen Verfahren. Beides kann ausschliesslich online über das Bewerbungsportal der Universität vorgenommen werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

[2] Die gleichzeitige Anmeldung für mehrere Studiengänge ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

[3] Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr zu entrichten.

[4] Die Bearbeitung der Anmeldung wird eingestellt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert den gesetzten Fristen vollständig vorliegen.

[5] Die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Basel ist bei dringendem Verdacht, dass die im Rahmen der Anmeldung eingereichten Dokumente gefälscht sind, ausgeschlossen.

[6] Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule eine Anmeldung vorgenommen oder studiert haben, sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über Abweisungen, Sperren, Fehlversuche bei Leistungsnachweisen, Ausschlüsse und Exmatrikulationen verpflichtet und haben Dokumente dazu einzureichen.

§ 22. Rückmeldung

[1] Studierende und Doktorierende haben für das kommende Semester fristgerecht eine Rückmeldung über die Online-Services vorzunehmen.

[2] Mit der Rückmeldung wird wahlweise einer der folgenden Vorgänge eingeleitet:

- Semestereinschreibung;
- Antrag auf Studiengang- respektive Studienfachwechsel;
- Antrag auf Beurlaubung;
- Exmatrikulation auf eigenes Begehren.

§ 23. Semestereinschreibung

[1] Die Fortsetzung des Studiums im selben Studiengang bedarf der Semestereinschreibung für das Folgesemester. Mit der Semestereinschreibung ist eine Semestergebühr zu bezahlen und sind Lehrveranstaltungen zu belegen.

[2] Ein Antrag auf Annullierung der Semestereinschreibung mit Rückzahlung der Semestergebühr muss spätestens bis drei Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden. Die Rückzahlung der Semestergebühr wird dabei nur gegen Rückgabe der Immatrikulationsbestätigung vorgenommen.

§ 24. Studiengang- oder Studienfachwechsel

[1] Ein Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches wird wie eine Anmeldung zum Studium behandelt. Ein Antrag auf Studiengang- oder Studienfachwechsel ist dem Studiensekretariat fristgerecht einzureichen und es sind die Bestimmungen über die Anmelde- und die Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

[2] Studierende, die infolge eines definitiven Ausschlusses oder nach dem Erwerb eines akademischen Grades in ihrem Studiengang oder Studienfach nicht mehr weiter studieren können, müssen zum nächstmöglichen Termin einen Studiengang- bzw. Studienfachwechsel vornehmen oder die Exmatrikulation einleiten. Gleiches gilt für Studierende, die infolge Aufhebung des Studienangebots in ihrem Studiengang oder Studienfach nicht mehr weiterstudieren können.

3 Der Studiengang- respektive Studienfachwechsel wird vom Rektorat verfügt.

§ 25. Beurlaubung

1 Studierende im Bachelor- oder im Masterstudium, die keine Leistungen der universitären Lehre und Forschung beanspruchen und keine Kreditpunkte erwerben, können insgesamt für höchstens zwei Semester beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist mit der Rückmeldung zu beantragen.

2 Aus triftigen Gründen (insbesondere Krankheit oder Unfall, Schwanger- oder Elternschaft, Militär- oder Zivildienst, Pflege von Angehörigen) können sie darüber hinaus für weitere Semester beurlaubt werden.

3 Eine Beurlaubung ist für Doktorierende nur bei Vorliegen von triftigen Gründen gemäss Abs. 2 möglich.

4 Eine Beurlaubung im ersten Semester nach der Immatrikulation sowie während der Erstellung der Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht möglich.

5 Beurlaubte bleiben immatrikuliert und haben eine reduzierte Semestergebühr zu entrichten.

6 Die Beurlaubung wird in den universitären Ausweisen vermerkt.

§ 26. Belegen von Lehrveranstaltungen

1 Das fristgerechte Belegen der Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an derselben sowie an der Leistungsüberprüfung und somit für den Erwerb von Kreditpunkten.

2 Studierende sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen über die Online-Services oder gemäss dem für sie vorgesehenen Verfahren zu belegen.

§ 27. Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebedingungen

1 Sofern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäss den Vorgaben der Fakultäten bestimmte Vorkenntnisse oder bestandene Prüfungen voraussetzt, haben die Studierenden die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

2 Die Dozierenden sind berechtigt, die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen zu untersagen, wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann.

3 Die Fakultäten können die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Studierenden eines bestimmten Studiengangs bzw. -fachs oder bestimmten Studierendengruppen (wie z. B. Studienanfängerinnen und Studienanfängern) vorbehalten.

§ 28. Exmatrikulation

1 Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte und Pflichten der Studierenden erlöschen durch Exmatrikulation. Diese erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen.

2 Von Amtes wegen wird exmatrikuliert, wer

a) unter § 24 Abs. 2 fällt und weder Studiengangwechsel noch Exmatrikulation vorgenommen hat;

b) aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert wurde;

c) die Semestereinschreibung oder die Bezahlung der Semestergebühr nicht innert Frist vorgenommen hat;

d) sich eines Disziplinarfehlers nach § 11 dieser Ordnung schuldig gemacht hat und die Exmatrikulation die getroffene Disziplinarmassnahme darstellt.

3 Die Studierenden erhalten eine Exmatrikulationsbestätigung.

IV. Studierende anderer Hochschulen sowie Schülerinnen und Schüler

§ 29. Studierende im Rahmen eines Abkommens

1 Die Aufnahme Studierender anderer Hochschulen im Rahmen eines Abkommens erfolgt gemäss den dort festgehaltenen Bestimmungen.

2 Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Kreditpunkte zu erwerben. Sofern es das Abkommen vorsieht, können die Studierenden an der Universität Basel einen Abschluss erwerben.

3 Bezahlen die Studierenden an der anderen Hochschule die volle Gebühr, sind sie an der Universität Basel von dieser in der Regel befreit.

§ 30. Studierende im Rahmen der freien Mobilität

1 Studierende, die an einer anderen schweizerischen universitären Hochschule (Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen) im Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium immatrikuliert sind und dort die volle Semestergebühr bezahlen, werden ohne Immatrikulation für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen der betreffenden Studienstufe zugelassen und können Kreditpunkte erwerben. Sie entrichten an der Universität Basel keine Semester- oder Hörergebühren.

2 Sie sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

§ 31. Gaststudierende/Gastdoktorierende

1 Als Gaststudentin/Gaststudent kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule während mindestens eines Jahres erfolgreich studiert hat. Die Zulassung beschränkt sich auf die bisherige Studienrichtung und Studienstufe und ist auf maximal drei Semester begrenzt. Gaststudierende entrichten an der Universität Basel die ordentliche Semestergebühr für Studierende und können Kreditpunkte erwerben.

2 Als Gastdoktorandin/Gastdoktorand kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule bereits im Doktorat eingeschrieben ist und sich an der Universität Basel zu Forschungszwecken aufhält. Dies setzt die schriftliche Bestätigung eines Fakultätsmitglieds der Gruppierung I voraus, die Betreuung während des Forschungsaufenthaltes zu übernehmen. Die Zulassung ist in der Regel auf maximal drei Semester begrenzt. Gastdoktorierende entrichten an der Universität Basel die ordentliche Semestergebühr für Doktorierende und können Kreditpunkte erwerben.

3 Gaststudierende und Gastdoktorierende müssen während der gesamten Dauer ihres Gaststudiums gleichzeitig an der Universität Basel und an ihrer Heimuniversität immatrikuliert sein. Sie sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse an der Universität Basel zu erwerben.

§ 32. Schülerinnen und Schüler

1 Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Abkommens über Begabtenförderung an der Universität Basel Lehrveranstaltungen besuchen, werden ohne Immatrikulation für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen.

2 Sie können Kreditpunkte erwerben, die ihnen nach erfolgter ordentlicher Immatrikulation an der Universität Basel angerechnet werden.

[3] Sie sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

V. Studierende in der universitären Weiterbildung

§ 33. Weiterbildungsstudiengänge

[1] Das Studium in den Weiterbildungsstudiengängen der Universität Basel richtet sich nach der Ordnung über die Weiterbildung und den jeweiligen Studiengangreglementen.

[2] Weiterbildungsstudierende verpflichten sich mit der Aufnahme zum Weiterbildungsstudiengang, die durch die jeweiligen Studiengangreglemente festgelegten Studiengebühren zu entrichten.

VI. Hörerinnen und Hörer

§ 34. Hörerinnen und Hörer

[1] Interessierte Personen können gegen Gebühr ohne Immatrikulation als Hörerinnen bzw. als Hörer die im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen besuchen. Für den Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Dozierenden.

[2] Die Hörerinnen bzw. Hörer sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen gemäss dem für sie vorgesehenen Verfahren zu belegen.

[3] Die Hörerinnen bzw. Hörer legen keine Prüfungen ab und können keine Kreditpunkte oder akademischen Abschlüsse erwerben. Die erbrachten Studienleistungen werden nicht an ein Studium angerechnet.

VII. Studentische Vereine

§ 35. Grundsatz

[1] Für die Gründung, die Organisation und die Auflösung studentischer Vereine im universitären Bereich gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 36. Antrag auf Registrierung

[1] Ein Verein kann beim Rektorat einen Antrag auf Registrierung als Studentischer Verein an der Universität Basel stellen, sofern

a) die Mitgliedschaft ausschliesslich von Studierenden oder von Absolventinnen bzw. Absolventen der Universität Basel erworben werden kann;

b) der Vereinszweck im universitären Sinne ist.

[2] Dem Rektorat sind die Statuten bekannt zu geben.

[3] Eine allfällige Registrierung oder Abweisung des Antrages wird vom Rektorat schriftlich mitgeteilt.

§ 37. Rechte angemeldeter Vereine

[1] Die registrierten universitären Vereine haben die folgenden Rechte:

a) sie werden mit ihrer Kontaktadresse in universitären Verzeichnissen aufgeführt;

b) sie können sich als Verein an der Universität Basel bezeichnen;

c) sie geniessen Vorrechte bei der Benützung universitärer Räume.

2 Alle registrierten Vereine geniessen die gleichen Rechte.

VIII. Recht auf Veröffentlichung und auf die Benutzung von Universitätslokalitäten

§ 38. Grundsatz

1 Die Studierenden haben das Recht, in den Räumen der Universität sowie auf deren Areal ihre Meinung frei zu äussern und Veröffentlichungen anzubringen, aufzulegen und zu verteilen, sofern dadurch die universitären Bestimmungen und Weisungen nicht verletzt werden.

2 Die Verwaltung der Universität Basel bzw. die zuständige universitäre Einheit weist die Örtlichkeiten zu.

3 Alle Veröffentlichungen haben das Datum der Ausgabe und die Herausgeberschaft klar zu bezeichnen.

§ 39. Massnahmen bei Missbrauch

1 Das Rektorat bzw. die Leitung der zuständigen universitären Einheit kann Veröffentlichungen entfernen lassen, wenn sie den universitären Bestimmungen oder Weisungen widersprechen, unsittlichen oder widerrechtlichen Inhalts sind.

§ 40. Nutzung von Universitätsräumen

1 Das Rektorat bzw. die zuständige universitäre Einheit kann den Studierenden und den registrierten studentischen Vereinen auf Gesuch hin gestatten, für Veranstaltungen mit universitärem Bezug Räume der Universität Basel im Rahmen der seitens der Universität verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen zu benutzen.

2 Für studentische Veranstaltungen mit universitärem Bezug ist die Nutzung der Räumlichkeiten der Universität Basel unentgeltlich, wobei bei der Universität entstehende Zusatzkosten zu vergüten sind.

IX. Rechtsverfahren

§ 41. Rechtsschutz

1 Verfügungen der Universität Basel können bei der Rekurskommission der Universität Basel angefochten werden.

2 Studierende können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe einer Leistungsbewertung über diese bei der zuständigen Fakultät eine Verfügung verlangen. Unbestrittene Leistungsbewertungen gelten als anerkannt.

3 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006.

Schlussbestimmung

Wirksamkeit

Diese Ordnung ist zu publizieren. Die §§ 13 bis 19 treten am 15. Februar 2020 in Kraft und gelten für das Bewerbungsverfahren fürs Herbstsemester 2020. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. August 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 aufgehoben.